

Satzung des Vereins: „Volkshochschule Kaiserslautern e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Volkshochschule Kaiserslautern e.V.“. Sein Sitz ist Kaiserslautern. Er ist Rechtsnachfolger des nicht eingetragenen Vereins Volkshochschule Kaiserslautern. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen des Landes Rheinland-Pfalz.

Er ist in das Vereinregister einzutragen.

§ 2 Aufgabe

Der Verein ist Träger der Weiterbildungseinrichtung Volkshochschule Kaiserslautern. Die Volkshochschule ist eine Weiterbildungseinrichtung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in seiner Fassung vom 17. November 1995 (GVBL S. 454) und gemäß rheinland-pfälzischem Weiterbildungsgesetz staatlich anerkannt. Die Aufgabe der Volkshochschule Kaiserslautern definiert sich vor allem durch § 2 des Landesgesetzes. Die Stadt Kaiserslautern erfüllt dadurch insbesondere die Aufgaben des § 6 Absatz 1 und des § 7 Absatz 1.

Die Volkshochschule kann darüber hinaus Aufgaben übernehmen, bzw. ihr können solche übertragen werden, wenn durch diese Aufgaben die Arbeit im Sinne des Gesetzes nicht behindert wird.

Die Arbeit der Volkshochschule ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein „Volkshochschule Kaiserslautern e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen (Haushaltsresten) und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 4 – Mitglieder

Mitglieder des Vereins „Volkshochschule Kaiserslautern e.V.“ sind:

- die Stadt Kaiserslautern
- der Deutsche Gewerkschaftsbund, Region Westpfalz
- der DHV – die Berufsgewerkschaft, Ortsgruppe Kaiserslautern
- die SWK, Stadtwerke Kaiserslautern GmbH

Die Mitgliedschaft weiterer Organisationen, Körperschaften oder juristischer Personen, welche die Weiterbildungsarbeit fördern wollen, ist möglich.

Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliederbeiträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

In die Mitgliederversammlung entsenden:

- Die Stadt Kaiserslautern den Oberbürgermeister, den Kulturdezernenten und den Direktor des Referates Kultur oder dessen Vertreter.
- Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen insgesamt 9 Ratsmitglieder.
- Die weiteren Mitglieder je einen Vertreter.

Die Stadt Kaiserslautern hat in der Mitgliederversammlung 12 Stimmen. Neun dieser Stimmen werden ausgeübt durch die Ratsmitglieder, drei dieser Stimmen durch die Vertreter der Verwaltung.

Alle anderen Mitglieder haben je eine Stimme.

§ 5 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie drei Monate vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes.

§ 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch die Satzung im Übrigen zugewiesenen Aufgaben zuständig für:

- a) Grundsatzbeschlüsse über die Arbeit der Volkshochschule.
- b) Beschlüsse über Angelegenheiten die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- c) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren.
- d) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes.
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- g) Beschlüsse in Angelegenheiten, die ihr durch andere Bestimmungen dieser Satzung zugewiesen sind.

§ 8 – Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt in Textform unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung, des Tagungsorts und der Tageszeit spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Bestimmungen zu Form und Verfahren gelten als eingehalten, wenn alle Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend oder nach Absatz 7 zugeschaltet sind und soweit die Tagesordnung einstimmig beschlossen wird.

Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins „Volkshochschule Kaiserslautern e.V.“ geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Beschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Mitgliederversammlungen herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder bei der Abstimmung mitwirken und kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 – Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach § 7 oder der VHS-Direktor nach § 11 zu entscheiden hat.

§ 10 – Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretendem Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) zwei Beisitzern,

- e) dem Direktor der Volkshochschule als geschäftsführendes Vorstandsmitglied mit beratender Stimme

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Mit Ausnahme des Direktors der Volkshochschule wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder zu Sitzungen einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. § 8 letzter Absatz gilt entsprechend auch für die Sitzungen des Vorstandes.

§ 11 – Der Direktor der Volkshochschule

Der Direktor der Volkshochschule wird vom Vorstand, auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, berufen. Er ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied (mit beratender Stimme) und hauptamtlich tätig.

Der Direktor der Volkshochschule ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Volkshochschule. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) Aufstellung des Arbeitsplanes,
- b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
- c) Verfügung über die im Haushaltsplan der VHS bereitgestellten Mittel,
- d) Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
- e) Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung für die VHS,
- f) Auswahl der hauptamtlichen Sachbearbeiterinnen,
- g) Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Angestellten,
- h) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplanes,
- i) Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter,
- j) Öffentlichkeitsarbeit,
- k) Leitung der Arbeit und der Geschäftsstelle,
- l) Vertretung der VHS im Beirat für Weiterbildung,
- m) Sonstige ihm vom Vorstand übertragene Aufgaben.

Dem Direktor der Volkshochschule ist die Freiheit der Gestaltung der Arbeit der Volkshochschule zu gewährleisten. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, den Bestimmungen dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in eigener Verantwortung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben berät er sich in wichtigen Fällen mit dem ersten Vorsitzenden.

§ 12 – Pädagogische Mitarbeiter

Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter werden vom Vorstand, auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, berufen. Ihr Aufgaben- und Verantwortungsbereich wird nach Bedarf vom Direktor der Volkshochschule festgelegt.

§ 13 – Dozenten

Die Dozenten der Volkshochschule sind in der Regel nebenamtlich tätig. Sie werden jeweils für ein Semester als freie Mitarbeiter vom Direktor der Volkshochschule verpflichtet. Den Dozenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. Die Dozenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die Volkshochschule.

§ 14 – Teilnehmer

An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat. Der VHS-Direktor kann für einzelne Veranstaltungen und spezielle Zielgruppenangebote ein anderes Mindestalter festsetzen.

Die Veranstaltungen sind grundsätzlich jedermann zugänglich ohne Rücksicht auf politische, religiöse oder weltanschauliche Zugehörigkeit sowie Abstammung, Nationalität, gesellschaftliche oder berufliche Stellung.

Bei Kursen kann die Zulassung der Teilnehmer vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der VHS-Direktor im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.

§ 15 – Entgelte

Für die Teilnahme an den Kursen/Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Entgelt/Teilnehmergebühr erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgelt-Ordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Diese Entgelte sind in der Regel vor Kursbeginn/Veranstaltung zu entrichten.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 17 – Rechnungsprüfung

Die Buchführung der Volkshochschule wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Kaiserslautern überprüft. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 18 – Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 – Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung der Mitglieder beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen. Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Abzug der Verbindlichkeiten, an die Stadt Kaiserslautern. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.